

Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufgesetz für 2024 / 2025

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufgesetz (PflBG) vereinbaren

1. der Freistaat Thüringen
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,
- für die zuständige Behörde des Landes -

2. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7, 01067 Dresden
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Marius Milde,

3. die Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

4. dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

5. der IKK classic,

6. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt,

7. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und die Ersatzkassen -

8. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
vertreten durch den Vorstand,

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
 10. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – Landesgruppe Thüringen
(bpa)
vertreten durch den Vorstand,
 11. der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.
vertreten durch den Vorstand,
 12. der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meissen e.V.
vertreten durch den Vorstand,
 13. der Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.
vertreten durch den Vorstand,
 14. das Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
 15. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
vertreten durch den Vorstand,
 16. die Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Wal-
deck e. V.
vertreten durch den Vorstand,
 17. der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
 18. der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer
 19. der Thüringische Landkreistag e. V.
vertreten durch die Präsidentin,
 20. das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
vertreten durch die Staatssekretärin (Amtschefin),
 21. der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
 22. der Verband Deutscher Privatschulen - Landesverband Sachsen-Thüringen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflege-
schulen auf Landesebene -,**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wie folgt:

§ 1 Pauschalbudget

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen beträgt für die Kalenderjahre

2024: 8.810,00 Euro je Auszubildenden (Vollzeit) und
2025: 9.220,00 Euro je Auszubildenden (Vollzeit).
- (2) Das Land und die Kommunen vereinbaren für die öffentlichen Pflegeschulen eine prozentuale Aufteilung des Pauschalbudgets nach § 1 Abs. 1 (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und die kommunalen Schulträger). Diese Aufteilung gilt nur für die Träger der öffentlichen Schulen und hat keine präjudizierende Wirkung für die künftige Verhandlung und Vereinbarung für das Pauschalbudget.
- (3) Mit Vereinbarung der Pauschalbudgets 2024 / 2025 sind alle Verhandlungstatbestände für die Jahre 2024 und 2025 abgegolten.
- (4) Dem Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen (Vollzeit) liegt eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (Lehrer und Schulleiter) zu Grunde.

§ 2 Ausbildung in Teilzeitform

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für Ausbildungen in Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen errechnet sich aus dem Pauschalbudget je Auszubildenden nach § 1 Abs.1 des betreffenden Kalenderjahres, multipliziert mit 3 Jahren (Vollzeit) und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 5 Jahre.

§ 3 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 64d SGB V gemäß § 14 PflBG

- (1) Gemäß § 14 PflBG können zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des nach diesem Gesetz geregelten Berufes im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, über die in § 5 PflBG beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden.
- (2) Um ein Modellprojekt nach § 64d SGB V in Thüringen umsetzen zu können, erfolgt in Thüringen ein Ausbildungsangebot für den Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben mit dem Schwerpunkt „Chronische Wunden“ Die Ausbildung erfolgt vom 01.09. bis zum 31.12. für insgesamt 4 Monate.
- (3) Es wird vereinbart, dass das Pauschalbudget für diese erweiterte Ausbildung zum "Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten" im Rahmen des Modellvorhabens nach § 14 PflBG für die Dauer der erweiterten Ausbildung zur Anwendung kommt.

- (4) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen errechnet sich aus dem Pauschalbudget je Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 des betreffenden Kalenderjahres, dividiert durch 12 und multipliziert mit der Anzahl der Monate (4 Monate), die für die Ausbildung im Rahmen des Modellvorhabens nach § 14 PflBG vorgegeben ist.

Dieses Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen beträgt übergangsweise für die Kalenderjahre

2023: 2.787,00 Euro je Auszubildenden (Vollzeit),
2024: 2.937,00 Euro je Auszubildenden (Vollzeit) und
2025: 3.073,00 Euro je Auszubildenden (Vollzeit).

- (5) Diese Vereinbarung hat keine präjudizierende Wirkung für die künftige Verhandlung und Vereinbarung für das Pauschalbudget der erweiterten Ausbildung.

§ 4 Anpassung und Kündigung gemäß § 30 Abs. 3 PflBG

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben.
- (2) Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Anlagenverzeichnis:

- Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2 der Vereinbarung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 PflBG über die Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen in den Jahren 2024 und 2025 im Freistaat Thüringen